

Referent Domherr D. Günther: Ich will nicht in Abrede stellen, daß diese Paragraphen hier einen passenderen Platz finden würden; ich glaube aber, daß dies als eine reine Redactionsache anzusehen ist.

Präsident v. Carlowitz: Allerdings würde diese Anregung genügen, um die Deputation künftig darauf aufmerksam zu machen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 190.

Wenn man sich der vervielfältigten Wechsel zu dem §. 182 bemerkten zweiten Zwecke bedienen will, so ist es nothwendig, diese Beziehung der Exemplare auf einander auf dem zur Begebung bestimmten Exemplare dadurch bemerkbar zu machen, daß auf diesem die zuverlässige Nachricht, wo das zum Accepte bestimmte Exemplar abzunehmen ist, ertheilt wird.

Im Hauptberichte ist zu §. 190 bemerkt:

Die jenseitige Deputation hat hier in Betracht der Veränderung des §. 182 vorgeschlagen, den Eingang des §. 190 dahin abzuändern:

„Wenn man sich der vervielfältigten Wechsel bedienen will, um eines der Exemplare zur Besorgung des Accepts einzusenden, ein anderes aber durch Begebung in Umlauf setzen zu können, so ist es u. s. w.“

Auch hier wird der Beitritt anempfohlen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist für diesen Paragraphen in Bezug auf den Eingang eine andere Fassung gegeben worden, und ich frage zunächst: ob die Kammer der Veränderung des Eingangs dieses Paragraphen in der vorgetragenen Weise beipflichte? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und weiter frage ich: ob §. 190 in dieser modificirten Weise angenommen werde? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 191.

Zu diesem Zwecke kann man sich zwar auch der mit den Formeln: „Prima, Secunda, unbezahlt“, oder: „Prima, Secunda, nicht“ ausgestellten Dupleten bedienen; es verlieren aber solchenfalls diese Formeln ihre Bedeutung und sind, wenn sie nicht ausgestrichen worden, für nicht geschrieben zu achten, sobald das Verhältniß einer Deposition aus der in §. 190 erwähnten Nachricht erkannt wird.

Im Hauptberichte ist zu §. 191 gesagt:

Die jenseitige Deputation hat hier Seite 168, 169 ihres Berichts darauf aufmerksam gemacht, daß die Formeln: „Prima, Secunda unbezahlt“ zwar keine Wirkung äußerten, sobald nur eine Prima und eine Secunda ausgegeben ist, indem solchenfalls der Bezogene nur auf beide Exemplare zusammen mit Sicherheit zahlen könne, weil auf dem Begebungsexemplare die Legitimation des Inhabers, auf dem andern der Accept befindlich ist. Allein anders verhalte es sich, wenn außer der Secunda noch Tertia ausgegeben sei. Dann behielten obige Formeln in so weit ihre Bedeutung, als zwei Exemplare außer dem acceptirten

übrig blieben, auf deren jedes in Verbindung mit dem acceptirten Exemplare die Zahlung geleistet werden könne, so wie denn auch, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Legitimation vorausgesetzt, jedes dazu diene, sich damit vorher den Besitz des deponirten, acceptirten Exemplars zu verschaffen.

In Folge der darüber mit den Königlichen Herren Commissarien stattgefundenen Berathung ist der jenseitigen Deputation folgende veränderte Fassung des §. 191 mitgetheilt worden:

„Wenn die Vervielfältigung des Wechsels gleich anfangs nur mit dieser Absicht geschieht, so sind die §. 183 angegebenen Formeln nicht anzuwenden. Würde man sich jedoch der mit dem obigen (§. 182) Zwecke ausgegebenen mehrern Exemplare zu diesem Gebrauche bedienen, so verlieren jene Formeln in so fern ihre Bedeutung, als sie nicht bei dem Bezogenen angewendet werden können, um zu bewirken, daß er mit Wirkung der Befreiung auf ein einzelnes Exemplar die Zahlung leiste, sondern sie können nur bei demjenigen, von welchem das acceptirte Exemplar einzufordern ist, angewendet werden, um zu bewirken, daß er dieses den Accept tragende Papier dem unbedenklich ausantworte, der eins der übrigen (gleichviel welches) zuerst präsentiren würde.“

Doch auch hiermit ist die jenseitige Deputation nicht einverstanden, vielmehr erscheint es ihr zweckmäßiger, wenn nach dem ersten Satze des §. 191 im Entwurfe statt der Worte: „es verlieren aber ——— erkannt wird“ gesetzt würde:

„es verlieren aber diese Formeln dann in so weit ihre Bedeutung und Gültigkeit, als die in §. 190 erwähnte Nachricht ihre eigenthümlichen Wirkungen äußert.“

Der unterzeichneten Deputation scheint diese von der jenseitigen Deputation gegebene Fassung den allerdings sehr beachtenswerthen Zweck am besten zu erfüllen, weshalb man dieselbe der Kammer zur Annahme anempfiehlt.

Präsident v. Carlowitz: Ich möchte mir noch vor der Fragstellung eine Anfrage an den Herrn Regierungskommissar erlauben. Es wäre wenigstens möglich, daß das Deputationsgutachten abgelehnt würde. In einem solchen Falle hätte ich entweder auf den ursprünglichen Entwurf oder auf die neue von der Staatsregierung gegebene Fassung die Frage zu stellen. Ich frage daher die Organe der Staatsregierung: ob durch die neu gegebene Fassung der Staatsregierung ihr ursprünglicher Entwurf als zurückgenommen anzusehen sei?

Königl. Commissar D. Einert: Die neue Fassung ist von der Staatsregierung ausgegangen und anstatt des Entwurfs hingestellt worden.

Präsident v. Carlowitz: Die erste Frage habe ich auf das Deputationsgutachten zu stellen. Dieses verwendet sich für die Annahme der Fassung des ursprünglichen Entwurfs, jedoch mit einer Veränderung. Es soll anstatt der Worte: „es verlieren aber ——— erkannt wird“ gesetzt werden: „es verlieren aber diese Formeln dann in so weit ihre Bedeutung und Gültigkeit, als die in §. 190 erwähnte Nachricht ihre eigenthümlichen Wirkungen äußert.“ Ich frage: ob die Kam-